



Niederschrift

Sitzung des Ortsgemeinderats Scheibenhart

Sitzungstermin:	Dienstag, 23.04.2024, 19:00 Uhr
Raum, Ort:	Bürgerhaus, Hasenweg 11, 76779 Scheibenhart
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	19:55 Uhr
Vorsitz:	Edwin Diesel Ortsbürgermeister
Schriftführung:	Philipp Balzer

Anwesenheit

Anwesende

Beigeordnete

Thomas Ehl
Ruth Herberger

Mitglieder

Karl Heinz Benz
Steffen Diesel
Dominik Ehl
Marion Förster
Ann-Kristin Kohler
Dr. Gabriele Meurer
Simon Rieger
Matthias Rinnert
Elmar Schweitzer

Orts-/Stadtbürgermeister

Edwin Diesel

Nicht Anwesende

Mitglieder

Tino Schieber

nicht anwesend

Bürgermeisterin VG

Iris Fleisch

nicht anwesend

Verwaltung

Christian Jag

nicht anwesend

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 05.03.2024
3. Genehmigung einer Spende zu Gunsten Jugendzentrum VO/2024/3137
4. Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) - Vertrag zur Teilnahme VO/2023/3023-01
5. Anhörung und Offenlage zur Aufstellung der Teilregionalpläne Windenergie sowie Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPIG Rheinland-Pfalz VO/2024/3139
6. Abwägungsergebnis zur Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" VO/2021/308-02
7. Bauanträge
- 7.1. Bauanträge: Bauvoranfrage - Überdachung in Scheibenhardt, Hauptstraße, Pl.Nr. 545/2 VO/2024/3135
8. Informationen über aktuelle Angelegenheiten
9. Einwohnerfragen (spätestens 21:00 Uhr)
10. Sonstiges, Wünsche, Anträge

Niederschrift

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung

Ortsbürgermeister Edwin Diesel eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung des Ortsgemeinderates Scheibenhardt. Er begrüßte die Ratsmitglieder.

Er stellte fest, dass ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen und den Ratsmitgliedern die Sitzungsunterlagen übersandt worden waren.

Gegen diese Feststellung wurden seitens der Ratsmitglieder keine Bedenken erhoben.

2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 05.03.2024

Es wurden keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

3. Genehmigung einer Spende zu Gunsten Jugendzentrum

Vorlage: VO/2024/3137

Die Verbandsgemeinde Hagenbach zeigt entsprechend § 94 Abs. 3 GemO an, dass die Zimmerei Gross Sarl, 2 Rue Principale in F-Oberhofen les Wissembourg, eine Geldspende in Höhe von 200 € geleistet hat.

Die Zuwendung soll dem Jugendzentrum in Scheibenhardt zugutekommen.

Die anzeigende Organisationseinheit steht mit dem Zuwender in keiner dienstlichen Beziehung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt beschließt die Annahme der Zuwendung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

4. Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) - Vertrag zur Teilnahme

Vorlage: VO/2023/3023-01

In der Sitzung am 27.11.2023 hat der Ortsgemeinderat Scheibenhardt der Teilnahme am Programm PEK-RP einstimmig zugestimmt.

Nun liegt der Vertrag zur Teilnahme mit dem endgültigen Entschuldungsvolumen in Höhe von 933.350 € vor. Zum Abschluss dieses Vertrages ist ein zustimmender Beschluss des Ortsgemeinderats Scheibenhardt erforderlich.

Der Vertrag zur Teilnahme am Programm PEK-RP mit der Ermittlung der Bemessungsgrundlage und des Entschuldungsvolumens ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheibhardt stimmt dem Vertrag zur Teilnahme am Programm PEK-RP zu und ermächtigt den Ortsbürgermeister zur Unterzeichnung des Vertrags.

Hinweis:

Der Ortsgemeinderat weist darauf hin, dass bei der derzeitigen Haushaltslage eine Rückführung voraussichtlich nicht ohne Aufnahme weiterer Liquiditätskredite erfolgen kann.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

**5. Anhörung und Offenlage zur Aufstellung der Teilregionalpläne Windenergie sowie Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 und § 10 Abs. 1 LPIG Rheinland-Pfalz
Vorlage: VO/2024/3139**

Allgemeines:

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und der Versorgungsunsicherheiten bei der Energieversorgung im Rahmen von gegenwärtigen internationalen Konflikten wurden auf Bundesebene ambitionierte Ziele zur Flächensicherung formuliert, um den Ausbau der erneuerbaren Energiequellen Windkraft und Solarenergie weiter voranzutreiben. Die Umsetzung dieser wurde durch die Landesgesetzgeber konkretisiert und die Aufgabe in Rheinland-Pfalz an die Träger der Regionalplanung delegiert.

Für die Metropolregion Rhein-Neckar hat die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar in der Sitzung am 15.12.2023 daher nunmehr die Durchführung der Beteiligungsverfahren und der Offenlage zur Fortschreibung der beiden Teilregionalpläne Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt vom 05.03. bis einschließlich 29.04.2024 beim Verband Region Rhein-Neckar sowie bei den 15 Stadt- und Landkreisen. Anregungen können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (13.05.2024) schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Mit dem formellen Beteiligungsverfahren wird auch den Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben, zu den Planungen der beiden Teilregionalpläne Stellung zu nehmen.

Die jeweiligen Teilregionalpläne umfassen den Textteil mit den Plansätzen, Begründungen und Anhängen, die Raumnutzungskarte sowie den Umweltbericht mit Anhängen.

Die Plansätze sind als "Ziel" (Z), "Grundsatz" (G), "Vorschlag" (V) oder "Nachrichtliche Übernahme" (N) gekennzeichnet.

Ziele der Regionalplanung (Z) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Öffentliche Stellen haben die Ziele bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere sind Bauleitpläne diesen Zielen anzupassen.

Grundsätze der Regionalplanung (G) sind allgemeine Aussagen und als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen öffentlicher und privater Belange zu sehen.

Vorschläge (V) sind unverbindliche Empfehlungen für die Träger der Bauleitplanung und Fachplanungsträger. Die Bindungswirkung von nachrichtlichen Übernahmen (N) ergibt sich nicht durch den Regionalplan selbst, sondern aus den jeweils originären Planwerken.

Vorranggebiete: In der Raumnutzungskarte gelten als Ziel (Z) festgelegte gebietsbezogene Darstellungen im Sinne von Vorranggebieten. In diesen, für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorbehaltenen Gebieten, sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Vorbehaltsgebiete: Als Grundsatz (G) festgelegte Darstellungen in der Raumnutzungskarte gelten im Sinne von Vorbehaltsgebieten. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen haben die im Regionalplan festgelegten Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht.

Als Anlage sind der Beschlussvorlage die jeweiligen Textteile mit den Plansätzen, Begründungen und Anhängen sowie Auszüge aus der Raumnutzungskarte für den Bereich der Verbandsgemeinde Hagenbach und eine Übersichtskarte beigefügt.

Aufgrund des Datenvolumens können nicht alle Dokumente der Beschlussvorlage angehängt werden. Bei Bedarf können diese während des o.g. Auslegungszeitraumes im Internet unter <https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/projekte/windenergie> und <https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/projekte/photovoltaik> nochmals eingesehen werden.

A) Teilregionalplan Windenergie

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), welches am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, gibt den einzelnen Ländern jeweils konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung vor. Diese sogenannten Flächenbeitragswerte sind grundsätzlich bis zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 zu erreichen. Die Flächenbeitragswerte stellen den Anteil der Landesfläche dar, der anhand von Windenergiegebieten für die Windenergienutzung zu sichern ist. Windenergiegebiete im Sinne des WindBG sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung und mit denen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Für die Metropolregion Rhein-Neckar bedeutet dies in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum 1,4 % zum Stichtag 31.12.2027 und 2,2 % zum Stichtag 31.12.2032.

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich hierbei dazu entschieden, den erst genannten Stichtag auf den 31.12.2026 vorzuziehen. Ferner sollen zur Erreichung des Flächenbeitragswerts mit Stichtag 31.12.2032 für jede Planungsregion nochmals regionalisierte Teilflächenziele definiert werden, die bis zum 31.12.2030 bereits erreicht werden sollen.

Gemäß der Überleitungsvorschrift § 245e Abs. 1 BauGB wurde hierzu auch eine neue Planungssystematik eingeführt.

Werden die Flächenbeitragswerte in einer Region oder einem Land erreicht, so sind künftig nur noch solche Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nicht privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die in aller Regel nicht zulassungsfähig sind, weil sie in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen.

Werden die Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele in einer Region oder einem Land hingegen nicht erreicht, entfällt die Ausschlusswirkung bisheriger Konzentrationsplanungen

und die Privilegierung von Windenergieanlagen bleibt bestehen. Das heißt, dass den im Außenbereich privilegierten Windenergieanlagen weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen in Flächennutzungsplänen sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung entgegeng gehalten werden können (sog. Super-Privilegierung).

Um die planerische Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar daher sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene zu erhalten, ist es insoweit unbedingt notwendig die festgelegten Flächenbeitragswerte zu erreichen.

Methodik und Kriterien

Leitlinien für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

- Festlegung geeigneter Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergie
- Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten
- Festlegung von Vorranggebieten, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeit einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ermöglichen
- Verträglichkeit und Geeignetheit unter den Aspekten Anwohner, Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz

Planungsmethodik für die Ermittlung der Vorranggebiete

1. Festlegung von Ausschlussgebieten (Ausschluss aufgrund rechtlicher, tatsächlicher oder planerischer Gründe)
2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße (Konzentration an geeigneten Standorten, Errichtung von mindestens 3 Anlagen soll in der Regel möglich sein, wirtschaftlicher Anlagenbetrieb möglich)
3. Einzelfallprüfung der nach den Schritten 1 und 2 verbliebenen Flächen anhand weiterer Bewertungskriterien
4. Festlegung der Flächenkulisse durch Abgrenzung von Vorranggebieten
5. Abgleich mit den Zielvorgaben des WindBG

Die detaillierten Kriterien können den Seiten 12ff des Textteils nochmals entnommen werden.

Nach dieser Methodik und Kriterien wurden für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nunmehr Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Teilregionalplan gebietsscharf festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen (Z 3.2.4.4).

Im Bereich der Ortsgemeinde Scheibhardt ist kein Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vorgesehen. Hier greifen, insbesondere die nachfolgenden Festlegungen als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung nach der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) bzw. Ausschlusskriterien:

- rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete
- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahre
- Natura 2000-Gebiete
- Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten

Eine Erläuterung mit Kartenausügen zu den jeweiligen Schutzgebietsfestlegungen für den Bereich der Ortsgemeinde Scheibhardt ist als Anlage 7 beigelegt.

Außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und außerhalb der Ausschlussgebiete kann im rheinland-pfälzischen Teilraum ferner eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. In Orientierung an den regionalplanerischen Leitlinien zur Steuerung der Windenergienutzung soll auch hier eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden.

Die o.g. Festlegungen stehen einer Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in der Gemarkung Scheibhardt auch im Rahmen einer Bauleitplanung erstmals entgegen.

B) Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Gemäß Z 166 b der 4. Teilfortschreibung des LEP IV besteht in Rheinland-Pfalz der Auftrag an die Träger der Regionalplanung zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Flächenuntergrenzen sind hierbei nicht vorgegeben. In der Begründung zur 4. Teilfortschreibung des LEP IV ist jedoch eine Obergrenze in Bezug auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch nach dem 31.12.2020 neu errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthalten, die landesweit 2 % nicht überschreiten soll. In diesem Zusammenhang kann in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 % in Anspruch genommen werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.

Grundsätzlich sollen landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl größer 60 von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden bzw. sollen zum Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage auf hochwertigen Ackerböden mit einer Ackerzahl größer 40 bevorzugt Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden.

Um die Flächenneuanspruchnahme durch Freiflächenanlagen daher zu reduzieren, sollen Photovoltaikanlagen vorrangig als Dach- oder Fassadenanlage errichtet werden. Ferner sollen Freiflächenanlagen entsprechend den Vergütungsregelungen im EEG vorrangig auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen oder Deponien errichtet werden.

Die Vorbehaltsgebiete schaffen kein Baurecht, sondern stellen lediglich ein Instrument der räumlichen Steuerung dar. Außerhalb der bauplanungsrechtlich privilegierten Bereiche gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich.

Methodik und Kriterien

Planungsmethodik für die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete

1. Festlegung von Ausschlussgebieten (Ausschluss aufgrund rechtlicher, tatsächlicher oder planerischer Gründe)
2. Einzelfallprüfung der verbliebenen Flächen anhand von Konflikt- und Eignungskriterien
3. Flächenbündelung (Ausweisung von Flächen größer 3 ha mit räumlichem Kontext zu weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen)
4. Festlegung der Flächenkulisse durch Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten
5. Abgleich mit landespolitischen Zielvorgaben

Die detaillierten Kriterien können den Seiten 10ff des Textteils nochmals entnommen werden.

Im Teilregionalplan wurden nunmehr die aus raumordnerischer Sicht am besten geeigneten und konfliktarmen Flächen als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen gebietsscharf festgelegt (G 3.2.4.12).

Im Bereich der Ortsgemeinde Scheibenhardt ist kein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Hier schränken, insbesondere die nachfolgenden Ausschlusskriterien eine Ausweisung ein:

- Naturschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Waldflächen

Eine Erläuterung mit Kartenauszügen zu den jeweiligen Schutzgebietsfestlegungen für den Bereich der Ortsgemeinde Scheibenhardt ist als Anlage 7 beigelegt.

Außerhalb der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind zusätzliche Darstellungen für die Nutzung von Solarenergie auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zulässig, wenn diese mit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen

vereinbar sind. Außerhalb der privilegierten Bereiche gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ist die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich.

Die detailliertere Auswahl von geeigneten Flächen für die Freiflächen-Photovoltaik soll hierbei auf der Ebene der kommunalen Planung verbleiben, da hier die kleinräumigen Herausforderungen von lokaler Verträglichkeit und Akzeptanz sowie schneller Realisierbarkeit am besten in Einklang gebracht werden können. Die regionalplanerischen Leitlinien zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen auch auf kommunaler Ebene berücksichtigt werden.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung besteht für die Ortsgemeinde Scheibenhardt grundsätzlich die Möglichkeit zur Ausweisung von Flächen für die Freiflächen-Photovoltaik. Zur Feststellung von deren Eignung ist eine detaillierte Einzelfallprüfung erforderlich. Allgemein sind die Flächen im Außenbereich der Ortsgemeinde Scheibenhardt von einer klein parzellierten Liegenschaftsstruktur und einer Vielzahl von Schutzgebietsfestlegungen den Natur- und Artenschutz betreffend gekennzeichnet.

Beschluss:

A) Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt nimmt zu dem Teilregionalplan Windenergie, wie folgt, Stellung:

Unabhängig der weiteren Restriktionen ist die Gemarkung der Ortsgemeinde Scheibenhardt vollständig, von rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete, Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahre, Natura 2000-Gebiete und Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten umgeben. Die Ortsgemeinde Scheibenhardt ist damit Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung. Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt nimmt diese Festlegungen zur Kenntnis.

B) Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt nimmt zu dem Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik, wie folgt, Stellung:

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt begrüßt, dass den Gemeinden grundsätzlich der Spielraum belassen wird, im Rahmen ihrer kommunalen Planung eine detaillierte Auswahl von geeigneten Flächen für die Freiflächen-Photovoltaik vornehmen zu können. Erleichterungen in den Erfordernissen, was die Bauleitplanung angeht, sind hierbei jedoch nicht erkennbar. Der Ortsgemeinderat regt daher an, auch die Erfordernisse und Verfahren für die Bauleitplanung zu erleichtern, um zügiger voranzukommen und den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik entsprechend unterstützen zu können.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

6. Abwägungsergebnis zur Stellungnahme im Rahmen der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" Vorlage: VO/2021/308-02

In der Sitzung am 18.04.2023 (VO/2021/308-01) hat der Ortsgemeinderat im Rahmen der 2. Offenlage über die geänderten Planunterlagen zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes (ERP) bezüglich der Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beraten und wie folgt Stellung bezogen:

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt stimmt der 1. Änderung des ERP in Bezug auf das Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ zu.

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt stimmt der 1. Änderung des ERP in Bezug auf das Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“, analog des Beschlusses des Verbandsgemeinderates zu.

Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am 15.12.2023 den Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der 2. Offenlage eingegangenen Stellungnahmen gefasst. Mit Schreiben vom 07.03.2024 wurde das Abwägungsergebnis zur o.g. Stellungnahme nunmehr übersandt, welches als Anlage beigelegt ist und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnis gegeben wurde.

7. Bauanträge

Es lag folgender Bauantrag vor:

7.1. Bauanträge: Bauvoranfrage - Überdachung in Scheibenhardt, Hauptstraße, Pl.Nr. 545/2 Vorlage: VO/2024/3135

Auf o.g. Grundstück ist der Bau einer Überdachung für ca. 15 Unterstellmöglichkeiten von Geräten, Wohnmobilen, Anhänger, Booten geplant, die vermietet werden sollen.

Anhand der Planunterlagen beträgt die Grundfläche der Überdachung L 49,887 m x B 10 m = 498,87 m². Die geplanten Y-Überdachungen sind am First mit einer Höhe von 5,12 m geplant.

Der Bauherr will in einer Bauvoranfrage folgende Fragen vorab klären:

1. Zulässigkeit der geplanten Dachhöhe?
2. Kann das Bauvorhaben direkt an der Grundstücksgrenze errichtet werden oder sind Abstandsflächen einzuhalten?

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist zu beurteilen nach § 34 BauGB.

Gesetzestext:

§ 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Maßstab des Einfügens

*Bei der Überprüfung des Merkmals „einfügen“ nennt das Gesetz als spezifische Kriterien die nähere **Umgebung und deren Eigenart**.*

Nähere Umgebung

Hierbei handelt es sich um einen räumlichen Aspekt, mit dem die für das neue Vorhaben prägende Situation ermittelt werden soll. Innerhalb dieses möglichen Spektrums reicht die „nähere Umgebung“ soweit, wie sich die Ausführung des beabsichtigten Vorhabens auf die Umgebung auswirken kann, und soweit die Umgebung ihrerseits den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstücks prägt oder zumindest beeinflusst.

Zur Beurteilung der näheren Umgebung wurde die nördliche Straßenseite der Hauptstraße von Hausnummer 47 bis 29 sowie die östliche Straßenseite des Jakobspfads 2 bis 14 herangezogen.

Eigenart der näheren Umgebung

Die Eigenart der näheren Umgebung wird bestimmt durch die in dem maßgeblichen Bereich tatsächlich vorhandenen baulichen oder sonstigen Anlagen.

Einfügen

Das beabsichtigte Vorhaben muss nicht bezüglich aller denkbaren Merkmale in den gefundenen Rahmen passen, sondern nach § 34 Abs.1 BauGB nur im Hinblick auf

- *die Art (Baugebiete wie z.B. Wohngebiet, Mischgebiet, Dorfgebiet) und*
- *das Maß der baulichen Nutzung (wie z.B. Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen, Zahl der Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlage)*
- *die Bauweise (wie z.B. offene, geschlossene oder abweichende Bauweise) und*
- *die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll (wie z.B. Baufluchten).*

Nach dem Urteil des BVerwG vom 08.12.2016 – 4 C 7/15 -, BVerwGE 157, 1-8 fügt sich ein Vorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wenn es dort Referenzobjekte gibt, die bei einer wertenden Gesamtbetrachtung von Grundfläche, Geschosszahl und Höhe, bei offener Bebauung auch nach dem Verhältnis zur Freifläche, vergleichbar sind. Die Übereinstimmung von Vorhaben und Referenzobjekten in nur einem Maßfaktor genügt nicht.

Die formulierten Fragen betreffen die Einfügungstatbestände „Maß der baulichen Nutzung“ und die „Bauweise“.

Frage 1 – Maß der baulichen Nutzung

Die Dachhöhe allein kann nicht beurteilt werden. Vielmehr muss das Vorhaben bei einer wertenden Gesamtbetrachtung von Grundfläche, Geschossfläche und Höhe mit einem Referenzobjekt verglichen werden. Im herangezogenen Bereich ist jedoch kein vergleichbares Referenzobjekt vorhanden. Das geplante Bauvorhaben fügt sich somit nicht in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Frage 2 – Bauweise

Die Überdachung stellt eine Hauptnutzung dar. Der herangezogene Bereich wird durch die Haus-Hof-Bauweise geprägt. Größtenteils sind Wohngebäude an der östlichen Grundstücksgrenze errichtet. Einige Grundstücke sind in offener Bauweise bebaut. Das Vorhabengrundstück ist sogar zu beiden Nachbargrenzen bebaut. Die geplante Überdachung ist an der östlichen Grundstücksgrenze vorgesehen und fügt sich somit in Bezug auf den Einfügungstatbestand „Bauweise“ in die Umgebung ein.

Für die Einhaltung der Abstandsflächen nach Landesbauordnung ist die Kreisverwaltung Germersheim als Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.

Der Ortsgemeinderat wurde um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt versagt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Frage 1

Begründung: Das Bauvorhaben fügt sich in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung nicht in die Umgebungsbebauung ein. Die Höhe der geplanten Überdachung kann nicht allein beurteilt werden, sondern als wertende Gesamtbetrachtung von Grundfläche, Geschosszahl und Höhe. Es ist kein Referenzobjekt mit vergleichbaren Maßen vorhanden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5
Dagegen: 3
Enthaltungen: 4

2. Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Frage 2 bezüglich des Einfügungstatbestand „Bauweise“.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig: X
Dafür:
Dagegen:
Enthaltungen:

8. Informationen über aktuelle Angelegenheiten

Ortsbürgermeister Edwin Diesel informierte den Rat über:

- Mitte März wurden am Spielplatz beim Bürgerhaus drei kleine Kastanienbäume gesetzt.
- Die Halterung für den Maibaum am Rastplatz wurde erneuert, um zukünftig den Baum leichter aufstellen zu können.
Die Arbeiten erfolgten alle in Eigenleistung. Mein Dank geht dafür an Tobias Ehl für die Planung und statische Berechnung, Sylvain Schmaltz und Steffen Diesel für die Herstellung der neuen Halterung sowie an Christian Müller und Christian Carl die beim Einsetzen der Halterung mit dabei waren.

- **Glasfaserausbau Scheibenhardt**

Mit dem Ausbau in Scheibenhardt wurde am 08.04.2024 begonnen. Bis jetzt liefert die Tiefbaufirma gute Arbeitsergebnisse ab.

Besonderheit gegenüber dem Ausbau in Neuburg – die Verlegung erfolgt direkt bis an die Gebäude. Dadurch dauert die Verlegung zwar etwas länger, das hat aber den Vorteil, dass die Gehwege nur einmal geöffnet werden müssen.

Nach heutigem Stand werden die beim Ausbau verlegten Leerrohre im Hasenweg mitbenutzt.

Termine:

- **Samstag, den 27.04.2024**
Angeln der örtlichen Vereine, der Gemeinderat ist Pokalverteidiger und nimmt mit einer gemeinsamen Mannschaft daran teil
- **Mittwoch, den 01.05.2024**
Maibaum stellen durch die FFW und musikalische Umrahmung durch den Musikverein
- **Samstag, den 11.05. bis Dienstag, den 14.05.2024**
Kerwe mit Ausschank durch den Musikverein
- **Mittwoch, den 22.05.2024 um 18.30 Uhr**
Nächste Gemeinderatssitzung
- **Sonntag, den 09.06.2024**
Kommunalwahl mit Auszählung bis zum Schluss
- **Sonntag, den 23.06.2024**
Voraussichtliche Stichwahl für die Wahl des Landrates
- **Montag, den 24.06.2024**
Besuch Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig, Überreichung der Plakette für die Anerkennung als „Elysee-KITA“
- **Sonntag, den 14.07.2024**
Einweihung des Wald-Hasen-Platz mit dem Musikverein Scheibenhardt / PAMINA-Orchester
- **Dienstag, den 10.09.2024**
Konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderates

9. Einwohnerfragen (spätestens 21:00 Uhr)

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

10. Sonstiges, Wünsche, Anträge

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag folgende Wortmeldung vor:

RM Dominik Ehl bittet die Verwaltung darum, den Grundstücksbesitzer des Flurstückes 49/2 (neben Eiscafé Felice) anzuschreiben, mit der Bitte die Hecken auf dem Parkplatz, welche auf den Gehweg gewachsen sind zurückzuschneiden.

Der Vorsitzende beendete um 19:55 Uhr die Sitzung.

Vorsitz

Edwin Diesel
Ortsbürgermeister

Schriftführung

Philipp Balzer